

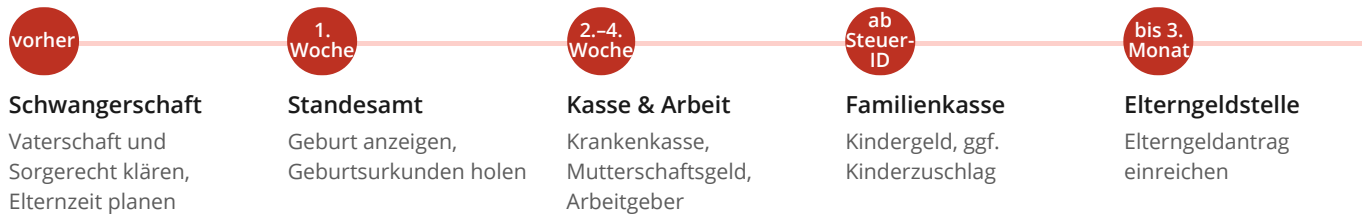
Nach der Geburt: alle Anträge und Fristen



Was Sie wann, wo und mit welchen Unterlagen erledigen – zum Abhaken. Viele Leistungen gibt es nur auf Antrag und nur begrenzt rückwirkend.

Stand: Oktober 2026

1 Die Reihenfolge auf einen Blick



2 In den ersten Tagen

- ☐ **Geburt beim Standesamt anzeigen** **binnen 1 Woche**
Bei einer Geburt in der Klinik zeigt die Klinik die Geburt an. Bei einer Hausgeburt melden Sie selbst.
- ☐ **Geburtsurkunden holen**
Bescheinigungen für Elterngeld und Mutterschaftsgeld sind oft gebührenfrei – direkt mitbestellen. Für das Kindergeld ist meist keine Urkunde nötig.
- ☐ **Nicht verheiratet? Vaterschaft anerkennen und Sorgeerklärung abgeben**
Vaterschaft: Jugendamt oder Standesamt. Sorgeerklärung: Jugendamt (kostenlos) oder Notar. Beides geht schon vor der Geburt.
- ☐ **Arbeitgeber informieren**
Geburtsdatum mitteilen; für den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld die Geburtsurkunde vorlegen.

3 In den ersten Wochen

- ☐ **Kind bei der Krankenkasse anmelden**
Gesetzlich: Familienversicherung beantragen. Privat: spätestens 2 Monate nach der Geburt beim Versicherer eines Elternteils anmelden, dann ohne Gesundheitsprüfung und Wartezeit.
- ☐ **Mutterschaftsgeld abschließen**
Geburtsurkunde an die Krankenkasse (bzw. Bundesamt für Soziale Sicherung) senden; die Bescheinigung über das Mutterschaftsgeld brauchen Sie für den Elterngeldantrag.
- ☐ **Elternzeit anmelden** **Mutter: 1 Woche nach Geburt**
Für einen nahtlosen Anschluss an den Mutterschutz. Der andere Elternteil: 7 Wochen vor Beginn.
- ☐ **Steuer-ID des Kindes abwarten**
Kommt automatisch per Post nach der Anmeldung beim Standesamt. Sie wird für den Kindergeldantrag benötigt.

Tipp: Legen Sie einen Ordner „Baby – Anträge“ an und heften Sie Kopien aller Anträge mit dem Datum des Versands ab. Bei Rückfragen der Behörde haben Sie alles sofort zur Hand.



4 Geldleistungen: wo, bis wann, wie viel

Leistung	Wo beantragen	Rückwirkend?	Höhe 2026 (Richtwert)
Elterngeld	Elterngeldstelle des Bundeslandes	höchstens 3 Lebensmonate	65–67 % des Nettos, 300–1.800 € (Basis)
Kindergeld	Familienkasse	höchstens 6 Monate	259 € je Kind und Monat
Mutterschaftsgeld	Krankenkasse bzw. Bundesamt für Soziale Sicherung	Antrag mit dem Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin, am besten vor dem Mutterschutz	Krankenkasse bis 13 € pro Tag (Bundesamt einmalig bis 210 €), dazu Arbeitgeberzuschuss bis zum bisherigen Netto
Kinderzuschlag	Familienkasse	nein – erst ab Antragsmonat	bis 297 € je Kind, für Familien mit kleinem Einkommen
Unterhaltsvorschuss	Jugendamt	höchstens 1 Monat vor dem Antragsmonat	227 € (0–5 Jahre), wenn der andere Elternteil nicht oder zu wenig zahlt
Wohngeld	Wohngeldstelle der Gemeinde	nein – ab Antragsmonat	neu berechnen lassen: mehr Haushaltsmitglieder

5 Später nicht vergessen

- ☐ **Kindererziehungszeiten** bei der Deutschen Rentenversicherung feststellen lassen
Formular V0800; bringt Rentenpunkte für die ersten 3 Lebensjahre.
- ☐ **Steuerklasse und Freibeträge prüfen**
Alleinerziehende: Steuerklasse II mit Entlastungsbetrag.
- ☐ **Kita-Platz suchen**
Rechtsanspruch ab dem 1. Geburtstag; Anmeldefristen der Gemeinde beachten.
- ☐ **Elterngeld-Einkommen melden**
Wer während des Bezugs arbeitet, meldet das Einkommen der Elterngeldstelle.
- ☐ **Steuererklärung für das Jahr mit Elterngeld**
Pflicht ab 410 € Elterngeld oder Mutterschaftsgeld im Jahr.

6 Unterlagen-Mappe

- ☐ Geburtsurkunden bzw. Geburtsbescheinigungen
- ☐ Steuer-ID von Eltern und Kind
- ☐ Gehaltsabrechnungen der 12 Monate vor dem Mutterschutz
- ☐ Bescheinigung über Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss
- ☐ Selbstständige: letzter Steuerbescheid bzw. Gewinnermittlung
- ☐ Personalausweise und Bankverbindung
- ☐ Bestätigung der Elternzeit durch den Arbeitgeber

Weniger Papierkram: Mit einfach-elterngeld.de planen Sie Ihr Elterngeld, laden Nachweise hoch und erhalten den fertig ausgefüllten Antrag Ihres Bundeslandes – inklusive Begleitschreiben mit der Liste der Unterlagen.



Elterngeldrechner und Antrag

einfach-elterngeld.de/rechner · Ausführliche Erklärungen, Rechner und Beispiele online.
Alle Angaben sorgfältig geprüft, ohne Gewähr. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen Stelle.